

M-UVP-9**Publikation des Umweltverträglichkeitsberichtes
und des Entscheids der Leitbehörde**

Gemäss Artikel 15 und 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sind sowohl der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) als auch die Ergebnisse der Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlich zugänglich zu machen.

1. Erste Publikation (Auflage Projekt mit UVB)

Der *Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)* muss von der Leitbehörde mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger angekündigt und spätestens zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt werden (gemäss Artikel 5 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung KUVVPV; BSG 820.111).

Wie das Bundesgericht in einem Beschwerdefall zu einer UVP-pflichtigen Anlage festgehalten hat, muss die Publikation eines UVP-pflichtigen Projektes so erfolgen, dass sich die beschwerdeberechtigten Organisationen von Anfang an am Verfahren beteiligen können: Die Angaben in der Publikation müssen ihnen eine erste Meinungsbildung zur Bedeutung des Vorhabens unter Umweltschutzaspekten und zur Notwendigkeit einer Anfechtung ermöglichen.

Hierzu sind bei UVP-pflichtigen Anlagen – ergänzend zu den Bestimmungen von Art. 26 Baubewilligungsdekret – sinngemäss folgende UVP-relevante Hinweise in die erste Publikation gemäss Beispieltext aufzunehmen:

PUBLIKATION

Vorhaben: "Projekttitle"
"UVP-pflichtiger Anlagentyp" (z.B. Einkaufszentrum mit mehr als 7'500 m² Verkaufsfläche)"
 "Art und Zweck der Nutzung" (z.B. Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Möbel)"
 "Umfang/Dimensionen" (Quadratmeterzahl, Parkplatzzahlen etc.)"

Bauherr: "Gesuchsteller", "Adresse", "PLZ Ort"

Das Vorhaben bedarf gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten vom "Datum" bis "Datum" bei "Ort" eingesehen werden.

"Ort", "Datum"

"Leitbehörde"

2. Zweite Publikation (Entscheid mit Ergebnis UVP)

In der kantonalen Baugesetzgebung ist keine Publikation und öffentliche Auflage des Entscheids der Leitbehörde vorgesehen. Deshalb fehlen dort auch formelle und inhaltliche Vorgaben hierzu. Eine solche Publikationspflicht besteht jedoch bei UVP-pflichtigen Vorhaben gemäss Art. 20 UVPV: *Die zuständige Behörde (=Leitbehörde) gibt bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können.*

Gemäss Art. 5 KUVPV erfolgt die Publikation der Unterlagen durch die Leitbehörde im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger. Wie das geschehen kann, zeigt das folgende Muster einer zweiten Publikation:

PUBLIKATION

Bekanntmachung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: "Projekttitel"
"UVP-pflichtiger Anlagentyp" (z.B. Einkaufszentrum mit mehr als 7'500 m² Verkaufsfläche)"
"Art und Zweck der Nutzung" (z.B. Ausstellungs- und Verkaufsgebäude für Möbel)"
"Umfang/Dimensionen" (Quadratmeterzahl, Parkplatzzahlen etc.)"

Bauherr: "Gesuchsteller", "Adresse", "PLZ Ort"

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Projekt wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung / das Nutzungsrecht / etc. für "Projekttitel" wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie und der Umweltverträglichkeitsbericht können während der Beschwerdefrist bei "Ort" eingesehen werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Publikation des Entscheids und dauert 30 Tage, d.h. vom "Datum" bis am "Datum".

"Ort, "Datum"

"Leitbehörde"

Dieser Publikationstext geht mit dem Ersuchen um Aufnahme im amtlichen Teil zum Zeitpunkt xy an das Amtsblatt des Kantons Bern und den Anzeiger der Gemeinde z.

Die Kosten sind direkt dem Gesuchsteller zu verrechnen.